

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Per Mail:  
post.c14@bmwfw.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E rp@wko.at  
W <http://news.wko.at/rp>

|                                 |  |           |           |
|---------------------------------|--|-----------|-----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter          | Durchwahl | Datum     |
| BMWFW-56.133/0015-C1/4/2017     | Rp 1291/17/TT/CG<br>Dr. Theodor Taurer | 4418      | 24.5.2017 |

## Schweiz, Abkommen Zusammenarbeit im Bereich Wettbewerb

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreffend das Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 28.4.2017 zu obigem Betreff nimmt die Wirtschaftskammer Österreich wie folgt Stellung:

Das Thema der internationalen Kooperation von Wettbewerbsbehörden ist im Hinblick auf die Verfolgung transnationaler Wettbewerbsbeschränkungen von besonderer Wichtigkeit. Daher haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten zahlreiche, überwiegend multinationale Kooperationen entwickelt, die in Bereichen der Konsultation und informellen Kooperation, aber auch der formellen Zusammenarbeit ein Netzwerk an Kooperationsformen für Wettbewerbsbehörden bilden.

Die intensivste Zusammenarbeit - und für Österreich als Wirtschaftsraum auch am bedeutendsten - erfolgt dabei im European Competition Network (ECN) sowie gemäß dem Abkommen der Europäischen Union und der Schweiz über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich, welches am 1. Dezember 2014 in Kraft getreten ist.

Die Schweiz kann als Nicht-EU-Mitglied an der umfassenden Zusammenarbeit der Europäischen Wettbewerbsbehörden im Rahmen des ECN nicht teilnehmen. Daher gibt es bereits seit langer Zeit in der Schweiz Kritik an der mangelnden Möglichkeit der Schweizer Wettbewerbsbehörden zur internationalen Kooperation, vor allem zum Austausch vertraulicher Informationen in Einzelfällen.

Aus Sicht der österreichischen Wirtschaft besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt **keine Notwendigkeit für den Abschluss** eines sogenannten Abkommens der zweiten Generation zwischen Österreich und der Schweiz betreffend die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich.

Das bestehende Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizer Eidgenossenschaft deckt alle wesentlichen Konstellationen an grenzüberschreitenden Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, zu der Österreich ja gehört, ab. Auch in Deutschland wurde bislang kein Regierungsübereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz abgeschlossen, welches den Austausch von geheimem Beweismitteln und sonstigen vertraulichen Informationen beinhaltet.

Solange keine umfassende Feststellung über die Notwendigkeit eines solchen Abkommens zur Bekämpfung von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die in der Schweiz ausgeführt werden, und sich negativ auf den österreichischen Markt auswirken, getroffen werden können, erscheint der Abschluss eines solchen Abkommens nicht notwendig.

Zwar ist die Schweiz aus Sicht der österreichischen Wirtschaft ein wichtiger Handelspartner; für den Abschluss eines Abkommens der zweiten Generation in Wettbewerbsangelegenheiten ist aber auf parallele Entwicklungen, vor allem in Italien, Frankreich und Deutschland zu achten und zu beobachten, inwieweit mit diesen Ländern solche Übereinkommen geschlossen werden.

Von diesen grundsätzlichen Feststellungen abgesehen, hat sich ein allfälliges bilaterales Abkommen zwischen Österreich und der Schweiz weitgehend am Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Kartellrechts, Amtsblatt L 347, vom 3.12.2014 zu orientieren. Auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit der BWB mit anderen Behörden gem. § 10 Abs 1 Wettbewerbsgesetz wird hingewiesen.

Betreffend den Austausch vertraulicher Informationen und Beweismittel sollte besonders darauf Bedacht genommen werden, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen gewährleistet ist und die Kronzeugenregelung nicht beeinträchtigt wird. Auch die neuen Regelungen über die Offenlegung von Beweismitteln der Bundeswettbewerbsbehörden in Schadenersatzverfahren wären zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin